



Preisbestimmungen Netznutzung 2024

Hochspannung Netzebene 5	Grundpreis CHF/Monat	Messkosten CHF/Monat	Hochtarif Rp./kWh	Niedertarif Rp./kWh	Leistung/Monat CHF/kW
Netznutzung	3.50	16.00	2,00	1,35	7.95
Systemdienstleistungen Swissgrid			0,75	0,75	
Stromreserve des Bundes ³			1,20	1,20	
Bundesabgaben gemäss Energiegesetz ⁴			2,30	2,30	
Konzessionsabgabe an die Gemeinde ¹			0,70	0,70	
Total exkl. Mehrwertsteuer	3.50	16.00	6,95	6,30	7.95
Total inkl. 8,1 % Mehrwertsteuer	3.78	17.30	7,51	6,81	8.59

Niederspannung Netzebene 7

Jahresenergieverbrauch grösser 50000 kWh

	Grundpreis CHF/Monat	Messkosten CHF/Monat	Hochtarif Rp./kWh	Niedertarif Rp./kWh	Leistung/Monat CHF/kW
Netznutzung	3.50	8.00	5,20	4,00	9.50
Systemdienstleistungen Swissgrid			0,75	0,75	
Stromreserve des Bundes ³			1,20	1,20	
Bundesabgaben gemäss Energiegesetz ⁴			2,30	2,30	
Konzessionsabgabe an die Gemeinde ¹			0,85	0,85	
Total exkl. Mehrwertsteuer	3.50	8.00	10,30	9,10	9.50
Total inkl. 8,1 % Mehrwertsteuer	3.78	8.65	11,13	9,84	10.27

Niederspannung Netzebene 7

Jahresenergieverbrauch kleiner 50000 kWh

	Grundpreis CHF/Monat	Messkosten CHF/Monat	Hochtarif Rp./kWh	Niedertarif Rp./kWh	
Netznutzung	3.50	6.00	9,70	7,60	
Systemdienstleistungen Swissgrid			0,75	0,75	
Stromreserve des Bundes ³			1,20	1,20	
Bundesabgaben gemäss Energiegesetz ⁴			2,30	2,30	
Konzessionsabgabe an die Gemeinde			0,85	0,85	
Total exkl. Mehrwertsteuer	3.50	6.00	14,80	12,70	
Total inkl. 8,1 % Mehrwertsteuer	3.78	6.49	16,00	13,73	

Öffentliche Beleuchtung Netzebene öffentliche Beleuchtung

	Grundpreis CHF/Monat	Messkosten CHF/Monat	Hochtarif Rp./kWh	Niedertarif Rp./kWh	Einheitspreis ^{2/} Leuchte CHF/Jahr
Netz öffentliche Beleuchtung					75.00
Netznutzung	3.50	6.00	6,10	6,10	
Systemdienstleistungen Swissgrid			0,75	0,75	
Stromreserve des Bundes ³			1,20	1,20	
Bundesabgaben gemäss Energiegesetz ⁴			2,30	2,30	
Konzessionsabgabe an die Gemeinde			0,85	0,85	
Total exkl. Mehrwertsteuer	3.50	6.00	11,20	11,20	75.00
Total inkl. 8,1 % Mehrwertsteuer	3.78	6.49	12,11	12,11	81.08

¹ Max. CHF 60000 pro Messstelle und Kalenderjahr

² Separat in Rechnung gestellt

³ Neu: Abgabe für Massnahmen des Bundes zur Stärkung der Versorgungssicherheit im Winter (Wasserkraftreserve nach WResV sowie Reservekraftwerke und Abwicklung von Notstromgruppen)

⁴ Art. 35 Energiegesetz: Erhebung von Abgaben zur Förderung der erneuerbaren Energien sowie zum Schutz der Gewässer und Fische.

1. Gültigkeit

Diese Preise gelten im Netzgebiet der Eniwa AG, sie sind gültig ab 1. Januar 2024. Wo angezeigt, werden Preisänderungen durch die Eniwa AG abgegrenzt.

Niederspannungskunden mit einem Jahresenergieverbrauch von mehr als 50 000 kWh pro Messstelle erhalten eine Leistungsmessung. Für diese gelten die Preise «Niederspannung Netzebene 7, Jahresenergieverbrauch grösser 50 000 kWh».

2. Grundlage

Grundlage für die Netznutzung sind die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von Energie und Wasser (AGB), welche bei der Eniwa AG bezogen oder unter www.eniwa.ch (Downloads) abgerufen werden können.

3. Anwendung

Wird das Netz über mehrere Messstellen genutzt, so wird jede Messstelle gesondert abgerechnet.

4. Tarifzeiten

Die aufgeführten Tarifzeiten gelten auch an Feiertagen.

Tarifzeiten Winter (Oktober - März)

Montag-Samstag	0-7	7-19	19-24
Sonntag	ganztägig		

Tarifzeiten Sommer (April - September)

Montag-Samstag	0-7	7-12	12-15	15-19	19-24
Sonntag	ganztägig				

- Hochtarif
- Niedertarif

5. Grundpreis

Die Tarifkomponente beinhaltet Aufgaben wie die Bereitstellung der technischen und organisatorischen Ressourcen im Bereich Abrechnung (Auslesung, Rechnungserstellung, Datenverwaltung und -archivierung) und die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben (u. a. Datenschutz).

6. Messkosten

Die Tarifkomponente beinhaltet Aufgaben wie die Bereitstellung der technischen und organisatorischen Ressourcen im Bereich Messtechnik (Messinfrastruktur und Installation) und Umsetzung der rechtlichen Vorgaben (u. a. Überwachung und Umsetzung der Vorgaben betreffend Sicherstellung der Messbeständigkeit).

7. Leistung

Für jeden Monat wird die höchste während einer Viertelstunde registrierte Leistung in kW erfasst und verrechnet. Diese werden ganzjährig sowohl während der Hoch- als auch während der Niedertarifzeit zu 100% angerechnet.

8. Preise Blindenergie

Der Blindenergieanteil darf im Verrechnungsperiodenmittel während der HT-Zeit 40% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs nicht überschreiten. Ein höherer Blindenergieanteil - entsprechend einem Leistungsfaktor von ca. $\cos 0.93$ - wird zu 4,65 Rp./kVarh (exkl. MwSt.) bzw. 5,03 Rp./kVarh (inkl. 8,1 % MwSt.) verrechnet.

9. Ersatzversorgung/Notversorgung elektrischer Energie durch die Eniwa AG

Die Ersatzversorgung kommt zur Anwendung, wenn ein Endverbraucher mit Netzzugang versäumt hat, seine Stromlieferung rechtzeitig vertraglich zu regeln. Die Kosten für die Ersatzversorgung sind in der Preisbestimmung «Ersatzversorgung von elektrischer Energie/Notversorgung» geregelt.